



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

☎ 04275/2180 FAX: 04275/21810

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 23. November 2001, Zahl 8501/2001, mit der **Wasseranschlussbeiträge** ausgeschrieben werden. Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998, und §§ 10 und 13 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 78/2001, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der **Gemeindewasserversorgungsanlage Ebene Reichenau - Patergassen** wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.

(2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates vom 05. 05. 1978, Zahl 8102-1/1978 festgelegten Versorgungsbereich.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit

Euro 1.453,00.

§ 4
Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2002 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 05. 05. 1978, Zahl 8102-3/1978 i.d.dzt.F. außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 26. 11. 2001
Abgenommen am: 11. 12. 2001